

**20.11.01****Empfehlungen**  
der AusschüsseWi - In - Kzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

---

## Entwurf eines post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetzes

A.

**Der federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 18 Nr. 2a - neu - (§ 67 Abs. 1 S. 2 TKG)

In Artikel 18 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 67 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“Er besteht aus jeweils neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und neun Vertretern des Bundesrates; die Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder oder leitende Beamte einer Landesregierung sein.”’.

Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1120) ist bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ein Beirat zu bilden. Dieser besteht aus jeweils neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch die Bundesregierung. Nach dieser Regelung müssen die vom Bundesrat für den Beirat vorgeschlagenen Mitglieder und ihre Stellvertreter Mitglieder des Bundesrates und damit zwingend Mitglieder einer Landesregierung sein. Die Länder haben nicht die Möglichkeit, auch andere Personen – wie leitende Beamte einer Landesregierung –

**Ausgeliefert am 20. NOV. 2001**

(noch Ziff. 1)

vorzuschlagen.

Die erweiterte Benennensregelung für den Beirat knüpft an die frühere Regelung zum Regulierungsrat an (vgl. § 11 PTRRegG). Obwohl der Regulierungsrat deutlich mehr Kompetenzen hatte als der Beirat, konnten auch leitende Beamte in den Regulierungsrat berufen werden. Diese in der Praxis bewährte Regelung sollte wieder fortgeführt werden.

Schon bei der Beratung zum TelekommunikationsBegleitG wurde vom Ausschuss für Verkehr und Post eine entsprechende Änderung des § 67 Abs. 1 Satz 2 TKG für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Zu der Anrufung kam es dann aus übergeordneten Erwägungen nicht. Der Vertreter der Bundesregierung erklärte damals, dass er sachlich keine Bedenken gegen diese Änderung habe, aber wegen der Dringlichkeit anrege, dieses Begehren bis zum nun vorliegendem Bereinigungsgesetz zurückzustellen (vgl. dazu: Niederschrift der 479. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Post vom 12. November 1997, TOP 1, Seiten 1 - 5).

B.

**2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und  
der Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.